

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/220e4a7a-5dcb-3bd9-9908-f5a914e56410>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische (TRGS 722)
Amtliche Abkürzung	TRGS 722
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRGS 722 - Begriffsbestimmungen

Betriebskonzept sind alle Einrichtungen, Prozess- und Betriebsbedingungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage einschließlich prozessnotwendiger Zustände, wie z. B. An- oder Abfahren, oder die ordnungsgemäße Durchführung einer Tätigkeit erforderlich sind. Erforderliche Betriebs- und Prozessbedingungen können z. B. sein:

1. aus arbeitshygienischen Gründen erforderliche Einrichtungen, z. B. Lüftung bei Verwendung toxischer Gefahrstoffe oder Absaugung bei staubenden Produkten,
2. eine Überlagerung mit Stickstoff zur Aufrechterhaltung der Produktqualität z. B. gegen Vergilbung des Produkts,
3. die prozessbedingte Überschreitung der oberen Explosionsgrenze im Rahmen von Destillationsprozessen.

